



GESUNDHEITSSCHUTZ AM ARBEITSPLATZ GEMÄSS ARBEITSGESETZ NACH AUFHEBUNG DER ALLGEMEINEN MASSNAHMEN GEGEN COVID-19

Version 01. April 2022

Die Aufhebung der vom Bundestrat angeordneten Massnahmen bedeutet nicht, dass jegliche Schutzmassnahmen im Betrieb ohne Weiteres aufgehoben werden können. Vielmehr sind nun die Arbeitgebenden gefordert, auf die jeweiligen Betriebe und Arbeitnehmenden ausgerichtete Lösungen auszuarbeiten. Der Arbeitgeber ist für die Auswahl, Umsetzung und regelmässige Überprüfung der Einhaltung der Schutzmassnahmen verantwortlich.

Arbeitgebende sind verpflichtet, den Schutz der Gesundheit ihrer Mitarbeitenden und die Präventionsmassnahmen gegen COVID-19 am Arbeitsplatz gemäss Artikel 6 Arbeitsgesetz (SR 822.11) sicherzustellen. Sie haben deshalb alle Massnahmen zu treffen, die den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind, d.h. die für seinen Betrieb angesichts der technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse zumutbar sind.

Schutzmassnahmen sind je nach Risiko gemäss dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) zu treffen. Zum Beispiel die Möglichkeit, die Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus zu erfüllen, die physische Trennung, getrennte Teams, regelmässiges Lüften oder das Tragen von Gesichtsmasken.

Arbeitgebende und Betriebsverantwortliche sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

Übertragung

COVID-19 wird über die Luft (als Tröpfchen oder Aerosole) oder über Berührung über Oberflächen und Hände übertragen:

- **Durch Aerosole:** Eine Übertragung durch Aerosole ist über kurze und auch über weitere Distanzen möglich. Diese Art der Übertragung findet vor allem in kleinen und schlecht belüfteten Innenräumen statt, in denen sich Aerosole über längere Zeit anreichern können. Dies kann vor allem bei Aktivitäten eine Rolle spielen, die eine verstärkte Atmung erfordern, z.B. bei körperlicher Arbeit, Sport, lautem Sprechen und Singen.
- **Durch Tröpfchen:** Atmet, spricht, niest oder hustet die infizierte Person, können virenhaltige Tröpfchen und Aerosole direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen von anderen Menschen in unmittelbarer Nähe (< 1,5 Meter) gelangen.
- **Über Oberflächen und über Hände:** Wenn infizierte Personen sprechen, husten und niesen, gelangen ansteckende Tröpfchen und Aerosole auf ihre Hände oder auf Oberflächen in der Nähe. Eine andere Person könnte sich anstecken, wenn sie diese kontaminierten Oberflächen und anschliessend Mund, Nase oder Augen berührt.

Je länger und enger ein Kontakt ist, desto wahrscheinlicher ist eine Übertragung.

Bei Symptomen einer Erkrankung

Je nach Variante können die Symptome bei einer Erkrankung unterschiedlich sein (z. B. Schnupfen, Kopfweh, Müdigkeit, Halsweh, Fieber, Muskel- oder Gelenkschmerzen, Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns). Beim Auftreten von Symptomen ist eine Übertragung wahrscheinlicher und die Arbeitnehmenden sind aufzufordern, zu Hause zu bleiben und ihre Ärztin oder ihren Arzt zu kontaktieren.

Risikosituationen am Arbeitsplatz

Um Arbeitnehmende am Arbeitsplatz zu schützen, muss die Situation vor Ort beurteilt werden.

Bestimmte Situationen erhöhen das Risiko einer Übertragung von SARS-CoV-2 am Arbeitsplatz. Dazu gehören zum Beispiel:

- Enge Kontaktsituationen (z. B. personenbezogene Dienstleistungen)
- Langandauernde Kontaktsituationen im selben Raum (z. B. Besprechungen)
- Personentransporte in Fahrzeugen (z. B. Fahrgemeinschaften, Gruppentransporte, Taxi)
- Schlecht belüftete Räume (z. B. Lifte, Lager, Abstellräume, Druckerräume)
- Kontakt mit Personen, welche
 - SARS-CoV-2 Viren ausscheiden (z. B. Patientinnen und Patienten);
 - keine Masken tragen können (z. B. bei der Zahnpflege, beim Essen und Trinken);
 - symptomatisch sind.

Gerade in diesen Risikosituationen ist das Umsetzen und Kontrollieren der Schutzmassnahmen wichtig!

Schutzmassnahmen

Die Verhaltens- und Hygieneempfehlungen sollen am Arbeitsplatz eingehalten werden können. Dies betrifft alle Orte, wo gearbeitet wird sowie z. B. Pausen- und Ruheräume, Umkleidekabinen oder Kantinen. Ist dies nicht möglich, müssen geeignete andere Schutzmassnahmen umgesetzt werden.

Um eine Übertragung zu reduzieren, ist es wichtig, Massnahmen zu kombinieren. Obwohl jede Massnahme einzeln keinen perfekten Schutz bietet, können verschiedene Massnahmen zusammen das Risiko einer Ansteckung deutlich reduzieren.

Die Schutzmassnahmen müssen auch in Pausen am Arbeitsplatz umgesetzt werden, insbesondere wenn keine Masken getragen werden können z.B. beim Trinken, Essen oder Rauchen.

Freiwilliges Maskentragen

Arbeitnehmenden soll es erlaubt werden, auf eigenen Wunsch eine Maske zu tragen, ausser bei Tätigkeiten bei denen aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der Art der Tätigkeit keine Maske getragen werden kann.

Schwangere Frauen

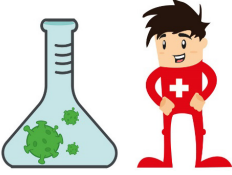
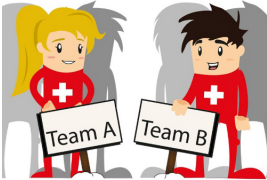

Bei einer Exposition gegenüber SARS-CoV-2 muss die Gesundheitsgefährdung für Mutter und Kind im Kontext der Tätigkeiten und der getroffenen Schutzmassnahmen bewertet werden. Werden die Verhaltens- und Hygieneregeln konsequent am Arbeitsplatz eingehalten, wird die Wahrscheinlichkeit einer Exposition an den meisten Arbeitsplätzen stark reduziert.

Kontrolle

Das kantonale Arbeitsinspektorat ist für die Überwachung der Umsetzung des Arbeitsgesetzes in den Unternehmen zuständig. Bei Fragen können Sie sich an die entsprechende Behörde wenden.

Massnahmen nach STOP-Prinzip

Arbeitgebende haben angezeigte Schutzmassnahmen je nach Risiko vor Ort zu treffen. Die folgende Tabelle zeigt Beispiele von Massnahmen auf, welche am Arbeitsplatz umgesetzt werden können, damit Arbeitgebende ihrer Sorgfaltspflicht nachkommen und für den Gesundheitsschutz ihrer Mitarbeitenden sorgen.

S		<ul style="list-style-type: none">• Homeoffice. Die Arbeitgeber treffen dafür die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen.
T		<ul style="list-style-type: none">• Arbeitsräume ausreichend lüften, in Abhängigkeit von der Benützungsdauer, Raumgrösse und Personenzahl (Art. 17 ArGV3):<ul style="list-style-type: none">○ Mechanische Lüftung: Maximierung der Luftwechselrate○ Natürliches Lüften: Regelmässig, mindestens aber jede Stunde 5-10 Minuten mit Durchzug gut durchlüften.• In Risikosituationen ausreichende Lüftung mit einem wiederholenden Wecker erreichen und mit einem CO₂-Messgerät überwachen. Der Indikator für ausreichende Luftqualität beträgt <1'000ppm für das CO₂• Ventilatoren sowie Klima- und Umluftgeräte nur bei guter Durchlüftung des Raumes verwenden und vermeiden Sie mehrere Personen im gleichen Luftstrom.• Kompartimente am Arbeitsplatz bilden z.B. Einzelarbeitsplätze• Trennscheiben zwischen Mitarbeitenden oder zwischen Mitarbeitenden und Kundschaft anbringen (Schutz vor Partikel z.B. beim Niesen).
O		<ul style="list-style-type: none">• Arbeit möglichst so organisieren, dass Personen bzw. Teams nicht gemischt werden. Dies gilt auch in Pausen.• Allen Personen im Unternehmen (Mitarbeitende, Auftragnehmende sowie Kundschaft) das regelmässige Waschen der Hände mit Wasser und Seife ermöglichen. Ist dies nicht möglich, sollte Händedesinfektionsmittel bereitstehen.• Markierungen anbringen, um einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen Mitarbeitenden und Kundschaft zu gewährleisten. Dies gilt auch in Pausen.
P		<ul style="list-style-type: none">• Ist Maskentragen angezeigt oder von den Mitarbeitenden gewünscht, sind zertifizierte Gesichtsmasken (Hygienemasken EN 14683) zu verwenden.• In Risikosituationen am Arbeitsplatz, wo die anderen Schutzmassnahmen gemäss STOP-Prinzip nicht ausreichend sind, ist auch die Verwendung von korrekt sitzenden FFP2-Masken (EN149) in Betracht zu ziehen. Die Mitarbeitenden sind in dem Fall über die richtige Verwendung dieser Schutzausrüstung zu instruieren.

Kontakt

SECO | Arbeitsbedingungen

info.ab@seco.admin.ch | www.seco.admin.ch